

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 26. Oktober 1945

52. Stück

- 199.** Verfassungsgesetz: Kriegsverbrechergesetznovelle.
200. Gesetz: Beeinträchtigung der Alliiertenhilfe.
201. Gesetz: Änderung des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 135.
202. Gesetz: Zeitweise Beschränkung der Ausgabe von Mahlkarten.
203. Verordnung: Gerichtshöfe erster Instanz in Wien.
204. Verordnung: Vorübergehendes Verbot der Verschrotung und Vermahlung von Gerste.

199. Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1945, betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) wird durch Einfügung folgender Bestimmung ergänzt:

„§ 5 a. V e r t r e i b u n g a u s d e r H e i m a t.

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt Österreicher enteignet, ausgesiedelt, umgesiedelt oder auf andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wenn der Täter derartige Handlungen in größerem Umfange betrieben oder eine größere Anzahl von Personen geschädigt hat oder wenn er sich dabei persönliche Vorteile, insbesondere solche vermögensrechtlicher Art verschafft hat oder wenn er mit besonderer politischer oder nationaler Gehässigkeit vorgegangen ist, so ist auf schweren Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, falls aber mehrere der angeführten Erschwerungsumstände zusammentreffen, auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

(3) Wer bei diesen Unternehmungen führend mitgewirkt hat, ist mit dem Tode zu bestrafen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab
			Schumy	

200. Gesetz vom 18. Oktober 1945 gegen Beeinträchtigung der Alliiertenhilfe.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Beeinträchtigung der Alliiertenhilfe.

§ 1. Wer immer Lebensmittel, die von den alliierten Besatzungsmächten zur Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt worden sind, vorsätzlich ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzieht, wird, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach anderen Strafgesetzen, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 *R.M.* verhängt werden.

§ 2. Wenn sich bei der Zufuhr, Verwahrung oder Verteilung von Lebensmitteln, die von den alliierten Besatzungsmächten zur Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt werden, eine Vorratsverringerung ereignet, wird jeder, unter dessen Obhut diese Lebensmittel zur Zeit des Abganges gestanden sind, sofern er nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, es sei denn, daß er die Aufwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt nachweist; mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 25.000 *R.M.* verbunden werden.

Verfall.

§ 3. Im Strafurteil sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Lebensmittel oder ihr Erlös für verfallen zu erklären.

Gewerbeverlust.

§ 4. Hat ein Gewerbeinhaber oder ein anderer Unternehmer ein nach § 1 dieses Gesetzes strafbares Verbrechen begangen, so hat das Gericht zu erkennen, daß er des Gewerbes oder der Be-

rechtigung zur Fortführung seines Unternehmens verlustig sei. Ist das Gewerbe ein Realgewerbe, so ist ihm die Ausübung zu untersagen.

Veröffentlichung des Erkenntnisses.

§ 5. Das Gericht kann auf Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Verurteilten erkennen.

Landesverweisung.

§ 6. Gegen Ausländer, die wegen des Verbrechens nach § 1 dieses Gesetzes verurteilt werden, ist auf Landesverweisung (§ 25 StG.) zu erkennen.

Vollzugsklausel.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Gerö	

201. Gesetz vom 3. Oktober 1945, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 135, abgeändert wird.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Im Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 135, treten im § 3 an Stelle der Worte: „bis 1. Oktober 1945“ die Worte: „bis 31. Dezember 1945“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner			
Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab
			Raab	Schumy

202. Gesetz vom 18. Oktober 1945 über die zeitweise Beschränkung der Ausgabe von Mahlkarten.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Kartenausgabestellen in der Stadt Wien, in den Ländern Niederösterreich und

Burgenland, sowie im nördlich der Donau gelegenen Teil des Landes Oberösterreich haben an Selbstversorger Mahlkarten, die zum Umtausch oder zur Lohnverarbeitung einer bestimmten Menge Getreide in der Mühle berechtigen, erst dann auszufolgen, wenn der Selbstversorger nachweist, daß er die ihm jeweils auf Grund der Verordnungen vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, und vom 25. August 1945, St. G. Bl. Nr. 140, zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Brotgetreide und Gerste ordnungsgemäß abgeliefert hat oder ohne sein Verschulden zum Teil oder zur Gänze nicht abliefern konnte.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Volksernährung betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Korp	

203. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 17. Oktober 1945 über die Gerichtshöfe erster Instanz in Wien.

Auf Grund des § 80, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

§ 1. In Wien bestehen folgende Gerichtshöfe erster Instanz:

1. das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien,
2. das Landesgericht für Strafsachen Wien,
3. das Handelsgericht Wien,
4. der Jugendgerichtshof.

§ 2. (1) Der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien führt die Dienstaufsicht über das Gewerbegericht in Wien und über sämtliche Bezirksgerichte des Landesgerichtssprengels Wien in Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Ausnahme des Strafbezirksgerichtes Wien.

(2) Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien führt die Dienstaufsicht über das Strafbezirksgericht Wien.

§ 3. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt führt die Dienstaufsicht ausschließlich über dieses Bezirksgericht; die ihm bisher zugestandene Dienstaufsicht über die Bezirksgerichte des Landesgerichtssprengels Wien und über das Gewerbegericht in Wien entfällt.

§ 4. Die Gerichtskasse wird dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

Gerö

204. Verordnung der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Oktober 1945, betreffend das vorübergehende Verbot der Verschrotung und Vermahlung von Gerste.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Den gewerblichen und landwirtschaftlichen Mühlen ist die Herstellung von Gerstenmehl überhaupt, die Herstellung von Gerstenschrot bis auf weiteres untersagt.

(2) Ausgenommen von dem Verbot ist die Verarbeitung von Gerste im Auftrage des Landesernährungsamtes.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, das in Abs. (1) ausgesprochene Verschrotungsverbot durch Verordnung dann aufzu-

heben, wenn in dem für die betreffenden Mühlen in Betracht kommenden Gebiet keine nennenswerten Rückstände an ablieferungspflichtigem Getreide (Weizen, Roggen, Gerste) aushaften.

§ 2. Landwirtschaftliche Betriebe, die das ihnen vorgeschriebene Gerstenkontingent bereits abgeliefert haben, dürfen Gerste im eigenen Betrieb oder unter Benutzung einer landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Einrichtung (bäuerlichen Gemeinschaftsmühle) für den eigenen Bedarf nur dann verschrotten, wenn durch eine Bestätigung des Gebietsaufkäufers die Erfüllung der Ablieferungspflicht nachgewiesen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69 (vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63), bestraft.

§ 4. Diese Verordnung gilt für die Länder Niederösterreich und Burgenland, für den nördlich der Donau gelegenen Teil von Oberösterreich und die Stadt Wien.

Korp Kraus

Der Jahresbezugspreis für das

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1945

für die ständigen Bezieher im Inland . . *RM* 20.—

„ „ „ „ „ „ Ausland . *RM* 30.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf. für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf. für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 16, erhältlich.